

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Landwirtschaftsschule Luisenhof des Landkreises Oberhavel

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat aufgrund

§ 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I./24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl.I./04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I./24, [Nr. 31]) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Erwachsenenbildungsgesetz (BbgEBG) vom 20.12.2023 (GVBl.I./23, [Nr. 29]), des Gesetzes zur Förderung der agrarstrukturellen Entwicklung im Land Brandenburg (Landwirtschaftsförderungsgesetz – LFG) vom 14.02.1994 (GVBl.I./94, [Nr. 04], S.30), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I./ 14, [Nr. 28]) Abschnitt 6 Bildung, Beratung, Agrarforschung, § 18 Bildung sowie der Richtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum -Richtlinie ländliche Berufsbildung- vom 25.03.2025 in seiner Sitzung am 09.07.2025, mit Beschluss-Nummer 7/123, folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Präambel

Die Landwirtschaftsschule Luisenhof des Landkreises Oberhavel ist eine traditionelle Weiterbildungseinrichtung der Erwachsenenqualifizierung im ländlichen Raum.

Sie ist eine anerkannte Partnerin für die Erwachsenenbildung und lebenslanges Lernen und agiert im Sinne der Richtlinie ländliche Berufsausbildung und des Brandenburgischen Erwachsenenbildungsgesetzes sowie ihres Leitbildes. Ihre Veranstaltungen sind für alle offen.

Zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten berufsbegleitenden Erwachsenenbildungs-angebotes, insbesondere für den ländlichen Raum, erlässt der Kreistag die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Landwirtschaftsschule Luisenhof des Landkreises Oberhavel.

§ 1

Rechtsform, Bezeichnung, Satzungszweck

- (1) Die Landwirtschaftsschule ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung. Träger ist der Landkreis Oberhavel.
- (2) Die Landwirtschaftsschule führt die Bezeichnung „Landwirtschaftsschule Luisenhof“.
- (3) Diese Satzung regelt Zweck, Struktur und Gebühren der Landwirtschaftsschule.
- (4) Die Landwirtschaftsschule führt ihre Veranstaltungen bedarfsorientiert durch.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Landwirtschaftsschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum tätigen Menschen und die Volksbildung. Dies geschieht durch Planung und Durchführung kontinuierlicher und flächendeckender Angebote zur Aus- und Weiterbildung im Sinne des Brandenburgischen Erwachsenenbildungsgesetzes sowie dem Gesetz zur Förderung der agrarstrukturellen Entwicklung im Land Brandenburg.

Die Satzungszwecke werden durch die in § 3 aufgeführten Leistungen der Landwirtschaftsschule verwirklicht. Die Landwirtschaftsschule ermöglicht ein lebenslanges Lernen und gewährt Jedem das Recht auf Bildung und Chancengleichheit. Der Zugang zu den Angeboten steht Jedem offen.

- (2) Die Landwirtschaftsschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Landwirtschaftsschule dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Landwirtschaftsschule oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Landwirtschaftsschule an den Landkreis Oberhavel, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck entsprechend § 1 der Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Der Landkreis Oberhavel erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Landwirtschaftsschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3

Leistungen der Landwirtschaftsschule

- (1) Die Landwirtschaftsschule bietet Veranstaltungen in den folgenden Programm-bereichen an:
 - I. Kurse zur Vorbereitung auf das Prüfungsverfahren im Beruf Landwirtschaftsmeister/in, Pferdewirtschaftsmeister/in (§ 56 Berufsbildungsgesetz BBiG), Berufs- und Arbeitspädagogik (§ 30 BBiG) sowie auf die Abschlussprüfung im Beruf Landwirt/in und Pferdewirt/in (§ 45 Absatz 2 BBiG),
 - II. Bildungsmaßnahmen mit Teilnehmenden, die im Sinne der Richtlinie ländliche Berufsausbildung zum förderfähigen Personenkreis gehören,
 - III. Bildungsmaßnahmen mit Teilnehmenden, die nicht im Sinne der Richtlinie ländliche Berufsausbildung zum förderfähigen Personenkreis gehören,
 - IV. Bildungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb der Grundversorgung im Sinne des Brandenburgischen Erwachsenenbildungsgesetzes,
- (2) Die Landwirtschaftsschule vermietet freie Unterrichtsräume an Dritte.

§ 4

Anmeldung, Datenverarbeitung

- (1) Anmeldung im Sinne dieser Satzung ist die schriftliche Willenserklärung auf dem von der Landwirtschaftsschule vorgegebenen Anmeldeformular gegenüber dem Landkreis Oberhavel zur Teilnahme an einer Veranstaltung.
- (2) Eine Anmeldung durch Dritte ist zulässig.

- (3) Die Anmeldung soll spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn bei der Landwirtschaftsschule vorliegen.
- (4) Die von der Landwirtschaftsschule versandte Bestätigung der Anmeldung hat reinen Informationscharakter.
- (5) Mit der Anmeldung entsteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung der Veranstaltung.
- (6) Die Landwirtschaftsschule behält sich die Nichtdurchführung einer Veranstaltung vor, wenn sich die Teilnehmerzahl auf unter sechs Personen verringert hat.
- (7) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Dozierenden, Teilnehmenden und gegebenenfalls Dritten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Einverständniserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten wird vom Dozierenden bei Abschluss der Honorarvereinbarung und vom Teilnehmenden mit der Anmeldung eingeholt.
- (8) Zu statistischen Zwecken können die Daten der Teilnehmenden anonymisiert weiterverarbeitet und an Stellen des Bundes, des Landes oder des Landkreises mitgeteilt werden.

§ 5 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Landwirtschaftsschule werden Gebühren erhoben.
- (2) Bestandteil dieser Satzung ist das anliegende Gebührenverzeichnis.
- (3) Die Gebühren umfassen die Aufwendungen für Unterrichtsmittel. Ausgenommen sind Lehrbücher, kostenintensives Material und Prüfungsgebühren. Diese werden nach den tatsächlich entstehenden Aufwendungen festgesetzt.
- (4) Für Veranstaltungen außerhalb der Grundversorgung gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer IV setzt die Landwirtschaftsschule Gebühren nach den tatsächlich entstehenden Aufwendungen fest.
- (5) Soweit Leistungen erbracht werden, die dem Umsatzsteuergesetz unterliegen und eine Umsatzsteuerpflicht auslösen, wird die entsprechende Umsatzsteuer mit dem Gebührenbescheid ausgewiesen und ist zuzüglich der Gebühr zu entrichten.

§ 6 Gebührenpflicht, Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zur Veranstaltung.
- (2) Gebührenpflichtig ist der/die Teilnehmende, bei Anmeldung durch Dritte der/die Anmeldende.
- (3) Die Gebührenschuld erlischt, wenn sich der/die Teilnehmende spätestens fünf Werktage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich oder persönlich bei der Landwirtschaftsschule abgemeldet hat.
- (4) Erfolgt die Abmeldung verspätet oder wird die Teilnahme an einem Kurs abgebrochen bzw. die Veranstaltung nur teilweise besucht, besteht die Gebührenschuld grundsätzlich fort.

- (5) Der Erlass oder die Erstattung der Gebühr sind ausnahmsweise möglich. Sie werden nur in begründeten Fällen (insbesondere Krankheit, Umzug, geänderte Arbeitsverhältnisse) bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt.
- (6) Die Gebührenschuld erlischt, wenn eine Veranstaltung nicht stattgefunden hat. Bricht die Landwirtschaftsschule die Veranstaltung vorzeitig ab, erlischt die Gebührenschuld in dem Umfang, in dem die Veranstaltung nicht mehr stattgefunden hat.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für Veranstaltungen der Landwirtschaftsschule werden 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) In besonders begründeten Einzelfällen kann Ratenzahlung vereinbart werden.
- (3) Zahlungen sind per Überweisung zu entrichten.

§ 8 Urheberschutz

Das Kopieren und die Weitergabe von Lehrmaterialien sind ohne Genehmigung des Urhebers nicht gestattet.

§ 9 Film- und Fotoaufnahmen

- (1) Der Landkreis Oberhavel kann Film- und Fotoaufnahmen in den Veranstaltungen der Landwirtschaftsschule für die Öffentlichkeitsarbeit erstellen.
- (2) Die Einwilligung zur Aufnahme von Filmen und Fotos im Zusammenhang mit der Arbeit der Landwirtschaftsschule können Teilnehmende vor Beginn der Aufnahmen gegenüber der Landwirtschaftsschule erklären oder versagen. Bei Einwilligung erklärt sich die/der Teilnehmende mit der räumlich und zeitlich unbeschränkten Veröffentlichung in Medien jeglicher Art, wie Printmedien als auch digitale Medien, einschließlich des Internets gemäß § 22 Kunsturhebergesetz einverstanden. Ein Widerruf der Einwilligung zur Veröffentlichung durch den Teilnehmenden für die Zukunft ist möglich. Die Teilnehmenden haben keinen Anspruch auf eine Honorierung.

§ 10 Haftung

- (1) Eine Haftung des Landkreises Oberhavel bei Diebstahl oder Schäden durch strafbare Handlungen Dritter während der Veranstaltung der Landwirtschaftsschule ist ausgeschlossen.
- (2) Der Landkreis Oberhavel haftet für Schäden der Teilnehmenden, soweit ihn ein zurechenbares Verschulden trifft, welches auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Landwirtschaftsschule Luisenhof des Landkreises Oberhavel tritt zum 01.08.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Landwirtschaftsschule „Luisenhof“ des Landkreises Oberhavel vom 13.03.2019 (Beschluss Kreistag 5/0322), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 06.12.2019 (Beschluss Kreistag 6/054) außer Kraft.

Oranienburg, den 17.07.2025

Volker-Alexander Tönnies
Landrat

Anlage zu § 5 i. V. m. § 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Landwirtschaftsschule Luisenhof des Landkreises Oberhavel

Tarifstelle	Tatbestand	Satzung	Maßstab	Gebührensatz je Unterrichtseinheit/Miete für Unterrichtsräume in Euro
1	Kurse zur Vorbereitung auf das Prüfungsverfahren im Beruf Landwirtschaftsmeister/in, und Pferdewirtschaftsmeister/in, Berufs- und Arbeitspädagogik sowie auf die Abschlussprüfung im Beruf Landwirt/in, Pferdewirt/in	§ 5 Absatz 2 i. V. m. § 3 Absatz 1 Ziffer I	Unterrichtseinheit (45 Minuten)	4,00 bis 5,00
2	Bildungsmaßnahmen mit Teilnehmenden, die zum förderfähigen Personenkreis gehören	§ 5 Absatz 2 i. V. m. § 3 Absatz 1 Ziffer II	Unterrichtseinheit (45 Minuten)	4,00 bis 5,00
3	Bildungsmaßnahmen mit Teilnehmenden, die nicht zum förderfähigen Personenkreis gehören	§ 5 Absatz 2 i. V. m. § 3 Absatz 1 Ziffer III	Unterrichtseinheit (45 Minuten)	9,50
4	Bildungsmaßnahmen innerhalb der Grundversorgung	§ 5 Absatz 2 i. V. m. § 3 Absatz 1 Ziffer IV	Unterrichtseinheit (45 Minuten)	2,50 bis 6,00
5	Bildungsmaßnahmen außerhalb der Grundversorgung	§ 5 Absatz 4 i. V. m. § 3 Absatz 1 Ziffer IV	Unterrichtseinheit (45 Minuten)	kostendeckend
6	Lehrbücher, kostenintensives Material und Prüfungsgebühren	§ 5 Absatz 3	besondere Veranstaltungskosten	kostendeckend
7	Vermietung von Unterrichtsräumen	§ 5 Absatz 2 i. V. m. § 3 Absatz 2		
7.1	für öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Einrichtungen		bis zu 4 Stunden ganztägig	80,00 140,00
7.2	für Privatpersonen		bis zu 4 Stunden ganztägig	100,00 170,00